

Eckpunktepapier

zu den inhaltlichen Schwerpunkten

der geplanten zwei Landesverordnungen zu der Ausführung des

Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(Ausführungsverordnungen)

Wichtige Inhalte der beiden Rechtsverordnungen:

- **Sozialraumbudget**
Zusätzliches Budget für die Jugendämter für die Abdeckung personeller Bedarfe, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedingungen entstehen können. Es hat ein Gesamtvolumen von 50 Mio. Euro und ist mit einer jährlichen Dynamisierung versehen.
- **Toleranz- und Stichtagsregelung**
Definition einer Planungstoleranz von zunächst 20 v. H. für die Belegung der Plätze im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Stichtag 30. Mai).
- **Nachweispflichten und Monitoring**
Näheres zu den Grundsätzen der Verwendung von Einzelzuweisungen und der Datenverarbeitung.
- **Elternbeteiligung**
Nähere Ausführungen über Beirat, Elternversammlung, Elternausschuss, Kreis- oder Stadtelternausschuss sowie den Landeselternausschuss.

Das Eckpunktepapier listet Aspekte auf, die seitens des fachlich zuständigen Ministeriums auf Grundlage der Ermächtigungen nach Artikel 1 § 7 Absatz. 7 (Beirat), § 8 Absatz 4, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 3 (Elternmitwirkung), § 19 Absatz 6 (Bedarfsplanung), § 21 Absatz 8 (Personalausstattung), § 25 Absatz 6 (Zuweisungen des Landes), § 28 Absatz 4 (Datenerhebung und -verarbeitung) und § 30 (Ermächtigungen) Kita-Zukunftsgesetz in einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden sollen.

1. Sozialraumbudget

Näheres über die Grundsätze der Verwendung des Sozialraumbudgets nach § 25 Absatz 5:

- Distribution der Landeszuweisungen aus dem Sozialraumbudget:
 - (1) Zweck der Förderung: personelle Bedarfe von Tageseinrichtungen in benachteiligten Wohngebieten zur Förderung von Kindern mit dem Ziel des Ausgleichs von Benachteiligung; Verstärkung der Personalausstattung der Einrichtung zur bedarfsgerechten Unterstützung der Kinder und ihrer Familien (struktureller Ausgleich für Unterschiede durch die Lage der Einrichtung). Dies umfasst insbesondere:
 - die niedrigschwellige Beratung und Unterstützung von Eltern,
 - die Vernetzung der Familien zur Stärkung des Selbsthilfepotentials,
 - vertrauensbildende Maßnahmen und die Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Anträgen, die der Förderung der Kinder dienen,
 - Auf- und Ausbau sowie Festigung von Kooperationsstrukturen, die Vernetzung mit Institutionen des Sozialraums und der Hilfestruktur,
 - die Weiterentwicklung der Tageseinrichtung zum Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum mit der Umsetzung von Maßnahmen, die der Kommunikation und Zusammenarbeit dienen und die Familien bei der Entwicklungsförderung der Kinder unterstützen.
 - (2) Umfang des Budgets:
 - 50 Mio. Euro mit einer jährlichen Steigerung von 2,5 v. H. ab 01.07.2021 (Inkrafttreten);
 - Die Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v. H. nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren und zu 60 v. H. nach dem Anteil der Empfänger der Leistungen nach SGB II unter sieben Jahren;
 - Neuberechnung der Zuweisung jeweils nach 4 Jahren;
 - Mittel aus dem Budget können für bis zu 60 v. H. der aufgewendeten Personalkosten eingesetzt werden.

(3) Gegenstand der Förderung (ähnlich dem Programm Kita!Plus: Kita im Sozialraum):

- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt der Mittelverteilung eine Konzeption zugrunde, die sich an der sozialräumlichen Situation der Tageseinrichtungen orientiert (Bedarfsplanung) und den Einsatz von Kita-Sozialarbeit in Einrichtungen ermöglicht; das heutige Angebot der Spiel- und Lernstuben gemäß § 5 LVO kann in die konzeptionelle Ausgestaltung integriert werden.
- Der Konzeption ist zu entnehmen, welche Kriterien der Mittelverteilung zugrunde gelegt werden, welche inhaltlichen und konzeptionellen Anforderungen mit dem Auftrag verbunden sind und welche Maßstäbe für die Personalanteile herangezogen werden; zu den Regelungsinhalten zählen insbesondere:
 - Indikatoren für die Auswahl der zu fördernden Tageseinrichtungen; als Indikatoren gelten solche, die die soziale Lage und somit den Förderbedarf der Kinder betreffen als auch solche, die sich auf Wohnen und Infrastruktur beziehen (z. B. Daten von Sozialraumanalysen, Jugendhilfeplanung, Schuleingangsuntersuchungen, Erreichbarkeit von Beratungs- und Familienbildungsangeboten, Anteil an Sozialwohnungen, Wohnfläche pro Einwohner); ein Maßstab für die Definition von Benachteiligung ergibt sich durch die Relation der Durchschnittswerte auf Jugendamtsebene;
 - Geltungszeitraum der Förderung; Beachtung von Kontinuität;
 - Regelung zum Überprüfungsrythmus auf Grundlage von Kriterien;
- Verabschiedung der Konzeption durch den Jugendhilfeausschuss und Veröffentlichung;
- Förderfähig sind Tageseinrichtungen, die den Anforderungen des KitaZG entsprechen;
- Das Personal kann auf Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen und auch einrichtungs- und trägerübergreifend eingesetzt werden; die Personalanteile sind immer den Einrichtungen zuzuordnen, in denen sie wirksam werden.
- fachliche und persönliche Eignung des Personals (Aufnahme in Fachkräftevereinbarung vorgesehen);
- Verwendung des Sozialraumbudgets für zusätzliches Erziehungspersonal: Möglichkeit der Finanzierung von Erziehungskräften für französische Spracharbeit;
- Verwendung des Sozialraumbudgets für besondere personelle Bedarfe: Möglichkeit der Finanzierung von

- (1) Personal in Einrichtungen, die nach Umstellung der Personalbemessung nach dem KitaZG ihren Personalbestand anpassen müssten,
- (2) personellen Bedarfen, die sich aufgrund betriebserlaubnisrelevanter Besonderheiten in einer Tageseinrichtung ergeben,
- (3) personellen Bedarfen, die sich aufgrund einer deutlich erhöhten Anzahl von Zweijährigen ergeben,
- (4) personellen Bedarfen, die sich nachrangig zu den individuellen Leistungen für beeinträchtigte Kinder nach dem BTHG oder den Hilfen zur Erziehung in Ausnahmefällen ergeben.

2. Toleranz- und Stichtagsregelung

Näheres über die Zuweisungen des Landes nach § 25 Absätze 2 und 3 Satz 1 und 3, den Planungsspielraum betreffend:

(1) Zum Stichtag 30. Mai ist im ersten Jahr des Inkrafttretens der Personalbemessungs- und Zuweisungsregelungen nach dem KitaZG ein Anteil nach § 25 Absatz 3 Satz 1 von 20 v. H. für U2- und Ü2-Plätze angemessen. Für die Ü2-Plätze soll im zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Anteil um zwei Prozentpunkte auf 18, im dritten Jahr um weitere zwei Prozentpunkte auf 16, im vierten Jahr um weitere zwei Prozentpunkte auf 14, im fünften Jahr um weitere zwei Prozentpunkte auf 12, im sechsten Jahr um weitere zwei Prozentpunkte auf 10 und im siebten Jahr um weitere zwei Prozentpunkte auf 8 v. H. abgesenkt werden. Der Anteil bei U2-Plätzen soll höchstens bei 20 v. H. liegen.

(2) Bei der Bestimmung des Anteils, der bei den Personalkosten abgezogen wird, wird zum Stichtag 30. Mai für den einzelnen Jugendamtsbezirk das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien ermittelt und fließt dann als Gewichtung in die Berechnung des Prozentsatzes ein.

Beispiel:

In einem Jugendamtsbezirk entfallen 80 % aller Soll-VZÄ auf Ü2-Plätze, 15 % auf U2-Plätze und 5 % auf Schulkind-Plätze. Würde nun bspw. die Toleranz bei den Ü2-Plätzen um 1% und bei den U2-Plätzen um 2% überschritten werden, dann ergäbe sich die Bestimmung des Anteils, der bei den Personalkosten abgezogen wird, wie folgt:

$$\text{Ü2: } 1\% \times 80\% = 0,8$$

$$\text{U2: } 2\% \times 15\% = 0,3$$

Dann würden 1,1 % aller IST-Personalkosten nicht anerkannt.

3. Budget für Qualitätsentwicklung für freie Träger

Näheres über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung nach § 25 Absatz 4 i. V. m. § 24 Absatz 2.

- Nachweis der Mittelverwendung (Personal, Personalanteile, Aufgabenbereich, inhaltliche Zielstellung gemäß Qualitätsempfehlungen).

4. Personalbemessung / Personalausstattung

Näheres über die Personalausstattung nach § 21 Absätze 2-7:

- Zulassen von notwendigen Abweichungen von der Personalquote (z. B. aufgrund der Grenzen der Fachkräftegewinnung) im Prozess der Umsetzung der Ziele des KitaZG durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde.

5. Beirat

Näheres über die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben des Beirats nach § 7 Absatz 7.

- Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere beachtliche Änderungen der konzeptionellen Ausrichtung der Tageseinrichtung, Grundsatzfragen der Essensverpflegung und deren Finanzierung, Ausgleichsmaßnahmen sowie Fragen der Bedarfsplanung.

6. Elternversammlung und Elternausschuss

Näheres über die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben der Elternversammlung nach § 9 Absatz 4:

- Wahl: Regelungen zu der Wahl des Elternausschusses durch die Elternversammlung (unter anderem: Wahlgrundsätze);
- Größe und Zusammensetzung: Vorschriften zu der Größe sowie der Zusammensetzung des Elternausschusses;
- Mitgliedschaft: Festlegungen zu der Amtszeit der Mitgliedschaft des Elternausschusses;
- Aufgaben: Regelungen zu den Aufgaben des Elternausschusses;

- Geschäftsabläufe: Regelungen zu der Einberufung und dem Vorsitz des Elternausschusses sowie der möglichen Teilnahme Dritter an den Sitzungen;
- Verschwiegenheitspflicht: Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Kreis- oder Stadtelternausschuss

Näheres über die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben des Kreis- oder Stadtelternausschusses nach § 12 Absatz 3:

- Wahl: Regelungen zu der Wahl der Kreis- oder Stadtelternausschüsse (unter anderem: Wahlgrundsätze);
- Größe und Zusammensetzung: Vorschriften über die Mitgliederzahl sowie die Zusammensetzung des Kreis- oder Stadtelternausschusses;
- Mitgliedschaft: Festlegungen zu der Amtszeit der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternausschusses;
- Aufgaben: Regelungen zu den Aufgaben des Kreis- oder Stadtelternausschusses;
- Geschäftsabläufe: Regelungen zu der Einberufung und dem Vorsitz des Kreis- oder Stadtelternausschusses;
- Verschwiegenheitspflicht: Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Landeselternausschuss

Näheres über die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben des Landeselternausschusses nach § 13 Absatz 3:

- Wahl: Regelungen zu der Wahl des Landeselternausschusses (unter anderem: Wahlgrundsätze);
- Größe und Zusammensetzung: Vorschriften zu der Größe sowie der Zusammensetzung des Landeselternausschusses;
- Mitgliedschaft: Festlegungen zu der Amtszeit der Mitglieder des Landeselternausschusses;
- Aufgaben: Regelungen zu den Aufgaben des Landeselternausschusses;
- Geschäftsabläufe: Regelungen zu der Einberufung und dem Vorsitz des Landeselternausschusses;
- Verschwiegenheitspflicht: Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9. Nachweispflichten und Monitoring

Näheres zu den Grundsätzen der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 25 Absätze 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach § 25 Absätze 2, 4 und 5 und der Datenerhebung und -verarbeitung nach § 28 Absätze 1 bis 3.

- Nachweispflichten: Konkretisierung der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen über die zweckentsprechende Verwendung aller Zuweisungen des Landes nach dem KitaZG; Zuweisungen des Landes dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach KitaZG verwendet werden; die zweckentsprechende Mittelverwendung wird durch Verwendungsnachweis nachgewiesen; die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege sind fünf Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren;
- Administrationsverfahren:
 - (1) Darstellung des webbasierten Administrationsverfahrens zur Gewährung der Landeszuweisungen nach dem Kita-Zukunftsgesetz;
 - (2) Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständige Behörde für die Gewährung der Zuweisungen des Landes;
 - (3) Prüfaufträge des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe;
 - (4) Festlegung der Fristen für die turnusgemäße Vorlage von Einzelverwendungsnachweisen durch die Einrichtungsträger sowie von Gesamtverwendungsnachweisen durch die Jugendämter.
- Verfahrensdarstellung:
 - Die Administration erfolgt webbasiert auf Grundlage des vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten IT-Programms;
 - Das monatliche Monitoring ist bis zum 15. des Folgemonats sicherzustellen;
 - Regelungen zum Verfahren der Datenerhebung und der Datenverarbeitung.

10. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten der Verordnungen: Festlegung des Datums, zu welchem die Verordnung in Kraft tritt;
- Außerkräfttreten der Vorgängerverordnung: Festlegung des Datums, zu welchem die Vorgängerverordnung außer Kraft tritt.